

## Richtlinien zur Durchführung der Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Bei der Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg sollen verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Persönlichkeiten, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Übach-Palenberg haben. Die Auszeichnung ist nur einmal möglich.
- 1.2 Verdienste um die Stadt Übach-Palenberg können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollten überwiegend der Stadt Übach-Palenberg und ihren Einwohner/innen zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die auszuzeichnende Persönlichkeit in ihrem Wirkungsbereich für die Allgemeinheit der Stadt Übach-Palenberg erbracht hat.
- 1.3 Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, soll die Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden.
- 1.4 Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigt die Verleihung der Ehrennadel nicht. Eine Auszeichnung, der nur ein äußerer Anlass wie Jubiläum oder Geburtstag zugrunde liegt, kommt nicht in Betracht.
- 1.5. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Kunst- und Kulturpreis der Stadt Übach-Palenberg.

### **2. Ausschließungsgründe**

- 2.1 Eine bekannte Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit der Ehrennadel aus. Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister hierzu wird nicht eingeholt. Bei späterer Kenntnis über die Vorstrafe(n) ist die Verleihung der Ehrennadel zu widerrufen. Dies gilt nicht, wenn die Vorstrafe(n) nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden.
- 2.2 Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit steht einer Auszeichnung mit der Ehrennadel grundsätzlich nicht entgegen.

### **3. Vorschlagsrecht**

- 3.1. Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg sind:
  - a) alle Einwohner/innen der Stadt Übach-Palenberg
  - b) alle Vereine und Verbände der Stadt Übach-Palenberg
  - c) Fraktionen des Rates der Stadt Übach-Palenberg

#### **4. Verfahren**

- 4.1 Anregungen für eine Verleihung der Ehrennadel können alle Vorschlagsberechtigten über den Bürgermeister schriftlich an den Rat der Stadt Übach-Palenberg richten.
- 4.2 Alle Anregungen sind äußerst vertraulich zu behandeln. Der Rat der Stadt entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, ob die vorgeschlagene Person geehrt wird oder nicht. Das Auswahlverfahren hierzu obliegt einer vom Rat gebildeten Kommission.
- 4.3 Der Kommission gehören 6 Bürger/innen sowie mit beratender Stimme der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Vertreter sowie die Vertreter von Parteien ohne Fraktions- oder Gruppenstatus im Rat der Stadt Übach-Palenberg an. Im Verhinderungsfall werden die der Auswahlkommission angehörenden Bürger/innen von einer/einem persönlichen Vertreter/in vertreten. Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sowie die persönlichen Vertreter werden, alle vier Jahre vom Haupt- und Finanzausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter.

Die Vorschläge der Auswahlkommission an den Rat bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 4.4 Der Vorschlag zur Verleihung der Ehrennadel hat zu beinhalten:
- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags,
  - eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

#### **5. Verleihung**

- 5.1 Die Verleihungsurkunde wird von der Stadt Übach-Palenberg ausgefertigt und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Die Auszeichnung mit der Ehrennadel nebst Verleihungsurkunde erfolgt im Rahmen einer kleinen Feierstunde. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister.

Stand: August 2022